KR-Nr. 98/2012

4988

Beschluss des Kantonsrates zum dringlichen Postulat KR-Nr. 98/2012 betreffend Der vertragslose Zustand bei physiotherapeutischen Leistungen muss behoben werden

1	vom)
M	VOIII	•		•	•	•	•	•	•	. /

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2013,

beschliesst:

- I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 98/2012 betreffend Der vertragslose Zustand bei physiotherapeutischen Leistungen muss behoben werden wird als erledigt abgeschrieben.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 21. Mai 2012 folgendes von den Kantonsräten Hans Läubli, Affoltern a. A., und Lorenz Schmid, Männedorf, sowie von Kantonsrätin Erika Ziltener, Zürich, am 26. März 2012 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonalen Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Zürich gemäss Artikel 47 KVG sofort an die Hand zu nehmen.

Bericht des Regierungsrates:

Das dringliche Postulat betrifft ein beim Regierungsrat hängiges Festsetzungsverfahren: Mit Schreiben vom 14. Dezember 2011 beantragte physio zürich-glarus, ein Berufsverband von Physiotherapeutinnen und -therapeuten der Kantone Zürich und Glarus, beim Regierungsrat, es sei der kantonale Taxpunktwert (TPW) für physiotherapeutische Leistungen auf den 1. Juli 2011 gestützt auf die vom Bundesrat genehmigte Tarifstruktur und gestützt auf einen erhöhten Modell-TPW von Fr. 1.10 auf mindestens Fr. 1.18 festzulegen. Parallel dazu beantragte der nationale Verband der Physiotherapeutinnen und -therapeuten (physioswiss) beim Bundesrat, es sei ein nationaler Modell-TPW für physiotherapeutische Leistungen von Fr. 1.10 festzusetzen.

Gemäss Praxis des Bundesrates ist der nationale Modell-TPW Bestandteil der nationalen Tarifstruktur, und die Kantone sind nicht befugt, ihn autonom festzusetzen. Der kantonale Taxpunktwert wird durch eine vom Bundesrat in seinen Entscheiden entwickelte Formel vom nationalen Modell-TPW abgeleitet. Der Kanton kann daher den Taxpunktwert auf kantonaler Ebene erst anpassen, nachdem der Bundesrat über die Begehren zum Modell-TPW entschieden haben wird. Solange nicht feststeht, ob und gegebenenfalls wie dieser angepasst wird, ist eine Anpassung des kantonalen Taxpunktwertes weder möglich noch sinnvoll.

Deshalb sistierte der Regierungsrat am 2. Mai 2012 das Festsetzungsverfahren, bis der Bundesrat über den Festsetzungsantrag von physioswiss vom 1. Dezember 2011 zur Festsetzung eines nationalen Modell-TPW entschieden hat (RRB Nr. 448/2012). Gleichzeitig wies er die Begehren der Parteien um vorsorgliche Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Zürich ab und stellte fest, dass für den Kanton Zürich weiterhin der vom Bundesrat mit Entscheid vom 4. Dezember 2000 festgesetzte Taxpunktwert von Fr. 1.03 gilt.

Der Entscheid des Bundesrates steht weiterhin aus. Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 erkundigte sich die Gesundheitsdirektion beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) nach dem Stand der Dinge. Sie wies darauf hin, dass die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten einen Anspruch darauf haben, dass der Bundesrat das bei ihm seit mehr als einem halben Jahr hängige Gesuch umgehend an die Hand nimmt. In seiner Antwort vom 29. August 2012 führte das EDI aus, die Prüfung des Antrags von physioswiss sei noch nicht abgeschlossen. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2012 wies die Gesundheitsdirektion das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nochmals auf die

Lage der Physiotherapeutinnen und -therapeuten hin und erkundigte sich nach dem Stand des Verfahrens. Das BAG teilte am 30. Oktober 2012 mit, das Verfahren sei weiterhin hängig. Am 21. Dezember 2012 stellte es physioswiss in Aussicht, es werde nun dem EDI zuhanden des Bundesrates einen Antrag unterbreiten. Nach Auskunft des BAG vom 18. April 2013 ist im Laufe des Mai 2013 mit einem Entscheid des Bundesrates zu rechnen.

Die Gründe, die den Regierungsrat veranlassten, das Verfahren auf Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes zu sistieren, bestehen nach wie vor: Der Entscheid des Bundesrates liegt nicht vor, und ohne diesen Entscheid kann das kantonale Verfahren nicht fortgesetzt werden. Der Regierungsrat wurde mehrmals beim Bund vorstellig und drängte auf einen raschen Entscheid. Dieser ist erst jetzt in Sichtweite.

Im Kanton Zürich besteht zwar kein Vertrag zwischen physio zürich-glarus und den Krankenversicherern. Dennoch handelt es sich nicht um einen tariflosen Zustand, denn es gilt nach wie vor ein Taxpunktwert von Fr. 1.03. Dies wurde in RRB Nr. 448/2012 bestätigt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig; er wurde weder von physio zürichglarus noch von den Krankenversicherern angefochten. Er behält die Möglichkeit einer Rückforderung einer Tarifdifferenz zwischen dem festzusetzenden und dem geltenden Tarif ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Festsetzungsbegehrens von physio zürich-glarus vor. Von einer Notlage der Physiotherapeutinnen und -therapeuten kann daher nicht gesprochen werden. Dies wird auch illustriert durch den am 17. April 2013 zur Genehmigung eingereichten Vertrag zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK, einem Zusammenschluss mehrerer Krankenversicherer, und dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP). Dieser Vertrag sieht einen Taxpunktwert von Fr. 1.07 vor, also nur wenig mehr als der geltende Taxpunktwert von Fr. 1.03.

Sobald der Entscheid des Bundesrates vorliegen wird, wird der Regierungsrat die Sistierung aufheben und das Verfahren fortsetzen. Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf. Das dringliche Postulat KR-Nr. 98/2012 ist daher abzuschreiben.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 98/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Heiniger Husi